

# Beilage

zum „Halle'schen Tageblatt“.

Halle a. S., 10. Januar 1891.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachstehend werden:

- A. die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 27. November 1890, betreffend den Beschluß des Bundesraths, durch welchen zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889
    - I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht;
    - II. über die Entwerthung und Vernichtung von MarkenBestimmung getroffen worden ist;
  - B. der die Ausführung dieses Beschlusses behandelnde Erlass der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. December 1890 und
  - C. der Erlass des Herrn Reichsanzlers vom 11. November 1890, betreffend den Beginn der Kalenderwoche im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889,
- in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. December 1890 öffentlich bekannt gemacht.

Halle a. S., den 3. Januar 1891.

Der Magistrat.  
Staudt.

A.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, 27. November 1890.

Der Reichsanzler.

S. V. von Bötticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

- I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich insbesondere zu gelegentlicher Anshülfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c) zur Hülfleistung bei Un-

glücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Anshülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche stimmungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.



II. Entwerthung und Vernichtung von Marken.  
(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Gehelfen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge eingehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einleitung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einleiben, sowie Versicherte sind beauftragt, die in die Quittungskarte eingeleibten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handchriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie beauftragt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa veräußert sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Rückseite der Quittungskarte ist handchriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zulagsmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 ge-

troffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handchriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „... Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

B.

Civ. Hochwohlgebornen machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß der Bundesrath Bestimmungen

- a) über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung,
b) über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

getroffen hat. Diese Bestimmungen sind vom Herrn Reichsfinanzler in Nr. 288 des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers unter dem 27. v. Mts. veröffentlicht worden.

Durch die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht wird die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, welche nach unserm Kundeslaß vom 14. v. Mts. von den Behörden im Allgemeinen beachtet werden soll, in einzelnen Beziehungen modificirt. Insbesondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärtinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern besorgt übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem Sinne „von Haus zu Haus gehen“, von der Versicherungspflicht befreit. Dasselbe gilt rücksichtlich gelegentlicher, oder zwar regelmäßiger aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbstständigen Handwerklern, Büdnern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten, aber nicht berufsmäßige Tagelöhner betreiben. Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebsther aber (etwa im Nebenberuf) auch bei andern Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältnis zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, so daß für diese

\* Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzutragen.

Nebenar...
verrichtet...
nicht zu...
22. Juni...
Beruf...
schieden...
(z. B. fi...
schaftlich...
haben, f...
arbeit tr...
nach wie...
sich aber...
Personen...
betrieben...
gehender...
selbststä...
führer, s...
Unterneh...
sicher u...
Personen...
Wälerin...
Wäsch-o...
sofern si...
Kunden...
regelmä...
verfich...
jene Arb...
Kunden...
schäfte u...
selbststä...
sicher un...
Wegen...
länder im...
Was...
so findet...
Stimmung...
weit nicht...
Entwerth...
Marken e...
gereicht...
Marken...
sind alle...
entwerthe...
sicherungs...
der Selbst...
Versicher...
Art dieser...
freigestell...
der Quitt...
der eingell...
erkennbar...
handchrift...
stätigung...
die Quitt...
bezeichnet...
den Vorstä...
sondere...
entwerthung...
bis auf...
kenntmach...
entwerthung



Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. § 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeiter, Bodegarbeiter, solche landwirtschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältnis haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Hofarbeiter u. s. w.) nach wie vor versicherungspflichtig. Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbständiges für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende als Unternehmer eines selbständigen Gewerbebetriebs der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen (Näglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche- oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten in der eigenen Wohnung, sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Ladengeschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bez. selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nichtversicherungspflichtig zu behandeln.

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung gewisser Ausländer im Inlande bleiben weitere Entscheidungen vorbehalten.

Was die Entwerthung von Marken anbelangt, so findet nach Ziffer II zu § 5 der obenwähnten Bestimmungen des Bundesrats vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwerthung obligatorisch nicht früher statt, als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht und dadurch mit den in dieselbe eingelebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind alle in die Quittungskarte eingelebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwerthung bleibt den entwerthenden Stellen freigestellt; nur muß ebenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatsache, daß eine Entwerthung der eingelebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwerthet“, d. h. die Bestätigung, „daß die Marken entwerthet worden sind“, auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob, andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwerthung verpflichtet sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Inwieweit wird die Bekanntmachung vom 26. Juni d. J., nach welcher die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder

die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden z. übertragen worden ist, modifizirt; die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sein. Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkenden Stellen zur Vornahme dieser Entwerthung befugt. Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungskarten (Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J.) oder bei Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen z. (§§ 112 fg. des Gesetzes) die Entwerthung diesen Stellen zur Pflicht zu machen.

Diese Entwerthung der in ungetauschte Quittungskarten eingelebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nicht bereits zu erfolgen, als die ungetauschten Marken solche frühere Entwerthung, also eine Entwerthung von Marken bald nach deren Verrichtung, ist durch Ziffer II zu § 2 der Vorschriften des Bundesrats vom 27. November d. J. den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet, jedoch nur in der Weise, daß die betreffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen, schmalen, wagerechten Strich durchstrichen wird. Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zweck einer Entwerthung nicht auf die Marken setzen, dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§ 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß § 108 a. a. D. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird daher vor anderen unzulässigen und eigenmächtigen Vermerken und Zeichen ausdrücklich gewarnt. Von der den Centralbehörden eingeräumten Befugniß, für die Fälle der §§ 111, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes eine besondere Entwerthung anzuordnen, wird bis auf Weiteres abgesehen.

Em. Hochwohlgebornen erlauben wir ergebenst, die in Rede stehenden Bestimmungen des Bundesrats, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, durch eine besondere Beilage des Regierungs-Amtsblatts, auf welche im Hauptblatt hinzuweisen ist, sowie durch Aufnahme in die Kreisblätter und auf andere geeignete Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen und dabei auch die vorsehenden Erörterungen aufzunehmen. Insbesondere sind die Behörden anzuweisen, die hiernach in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu beachten; auch wollen Em. Hochwohlgebornen, sofern Sie gemäß § 122 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 als höhere Verwaltungsbehörde in die Lage kommen sollten, über die Beitragspflicht (Versicherungspflicht) Entscheidung zu treffen, bei diesen Entscheidungen nach den angezeigten Gesichtspunkten verfahren.

Berlin, den 10. December 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
 Freiherr v. Berlepsch.  
 Der Minister des Innern.  
 J. B.: Braunbehrens.





